

Wasserrecht;

Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage des Marktes Marktschorgast in die Schorgast, den Perlenbach und in einen namenlosen Graben zur Schorgast durch den Markt Marktschorgast

hier: Erteilung der gehobenen Erlaubnis

Das Landratsamt Kulmbach hat mit Bescheid vom 12.08.2016, Az. S 34-6321-18/15-Bu, dem Markt Marktschorgast, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Hans Tischhöfer, die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - für das Einleiten von Abwasser in verschiedene Vorfluter erteilt.

Bei diesen Abwassereinleitungen handelt es sich sowohl um Mischwasser- als auch um Niederschlagswassereinleitungen, die, bis auf den Regenüberlauf „Am Festplatz“ und dem Regenüberlauf „An der Gefreeser Straße“, bereits bestehen.

Die gehobene Erlaubnis wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Gewässer-, und Fischereischutz, sowie zum Schutz öffentlicher und privater Interessen versehen.

Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die gehobene Erlaubnis und die ihr zugrunde liegenden Planunterlagen liegen zwei Wochen, das ist

vom 09.09.2016 bis 23.09.2016

im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, Erdgeschoss, Zimmer 3, 95509 Marktschorgast, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für Personen, denen diese Erlaubnis bereits individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 34, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, angefordert werden.

Kulmbach, 22.08.2016
Landratsamt Kulmbach



Dr. Peetz
Regierungsrat